

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Handelsregisteramt

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **220.3**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2022-DEEF-13 des Staatsrats vom 28. November 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [220.3](#) (Gesetz über das Handelsregisteramt (HRAG), vom 07.03.2001) wird wie folgt geändert:

Ingress (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 927 ff. des Obligationenrechts (OR);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. März 2017 zur Änderung des Obligationenrechts (Handelsregisterrecht);

gestützt auf die Verordnung des Bundesrates vom 17. Oktober 2007 über das Handelsregister (HRegV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 21. November 2000;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt wird von einer Registerführerin oder einem Registerführer geleitet, der oder dem eine oder mehrere Substitutinnen oder Substitute zur Seite gestellt werden, die von der Direktion gestützt auf Artikel 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal und 3 Abs. 1 Bst. c des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal ernannt werden.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Sie oder er spricht die Bussen im Sinne von Artikel 940 OR und 153 HRegV aus.

Art. 6 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Amts können die Gerichtsschreiberinnen und die Gerichtsschreiber der Bezirksgerichte sowie die Notarinnen und Notare ebenfalls die Unterschriften von Personen beglaubigen und den Nachweis ihrer Identität im Sinne von Artikel 18 Abs. 2 und 3 sowie 21 Abs. 1 und 2 HRegV entgegennehmen.

² Die Direktion kann den Gemeindebehörden, die dies beantragen, die Befugnis für die Beglaubigung von Unterschriften übertragen. Diese Befugnis ist auf Beglaubigungen in Anwesenheit der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners beschränkt.

³ Bei nachweislicher Missachtung der Anforderungen gemäss HRegV kann die Direktion die Befugnis auf Empfehlung des Amts entziehen.

Art. 7

Aufgehoben

Art. 8

Verfügungen (*Artikelüberschrift geändert*)

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verfügungen des Amts können innert dreissig Tagen nach ihrer Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht angefochten werden (Art. 942 Abs. 2 OR).

Art. 10 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Haftbarkeit der Registerführerin oder des Registerführers, der Substitutinnen und Substituten sowie der Aufsichtsbehörde richtet sich nach Bundesrecht. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung des kantonalen Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG) erfüllt, so ist jedoch der Staat gegenüber dem Geschädigten solidarisch haftbar.

² Die Haftbarkeit des übrigen Personals des Amtes richtet sich nach dem HGG.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden des Staats, der Bezirke und der Gemeinden müssen dem Amt sämtliche Tatsachen zur Kenntnis bringen, von denen sie in Ausübung ihres Amtes erfahren und die eine Eintragung, eine Änderung oder eine Löschung im Handelsregister bedingen. Artikel 157 HRegV bleibt vorbehalten.

² Für Auskünfte und Mitteilungen an das Amt werden keine Gebühren erhoben.

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Anteil an den Gebühren, der dem Kanton aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Verteilung der Gebühren zwischen dem Bund und den Kantonen zusteht, sowie die Bussenerträge fallen dem Staat zu.

Art. 13

Aufgehoben

Art. 14

Aufgehoben

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Genehmigung des Bundes

Dieses Gesetz muss gemäss Artikel 52 Abs. 3 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches von der zuständigen Bundesbehörde genehmigt werden.